



Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Bundesregierung für eine Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einweg- kunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunst- stoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)

I. Allgemeines

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Teilumsetzung der Richtlinie vom 05.06.2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP-RL). In einem ersten Schritt soll das in Art. 5 der SUP-RL vorgesehene Inverkehrbringungsverbot der im Teil B des Anhangs aufgeführten Einwegkunststoffartikel realisiert werden. Die Ernährungsindustrie ist insbesondere aufgrund des Einsatzes von Kunststoffverpackungen in vielfältiger Weise vom Regelungsinhalt der SUP-RL betroffen. Vor diesem Hintergrund wird es grundsätzlich begrüßt, dass die Bundesregierung im Rahmen dieser Verordnung eine „eins-zu-eins“-Umsetzung der relevanten Regelungen beabsichtigt. Wir verbinden dies mit der Erwartung, dass dies im Übrigen auch für die anderen Regelungsbereiche der SUP-RL gilt.

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

II. Im Besonderen

Zu einzelnen Teilaspekten des Verordnungsentwurfs möchten wir uns wie folgt äußern:


1. Begriffsbestimmungen (§ 2 EWKVerbotsV)

a) „Einwegkunststoffprodukt“ (§ 2 Ziffer 1 EWKVerbotsV)

- Soweit diese Definition darauf abstellt, dass auch Produkte erfasst werden, die „teilweise aus Kunststoff“ bestehen, erscheint diese klarstellungsbedürftig.

Als Industriebranche mit einem hohen Exportanteil sprechen wir uns für eine rechtssichere und einheitliche Umsetzung der SUP-RL aus. In der Ernährungsindustrie werden bspw. papier-/faserbasierte Verpackungen mit einem geringen Kunststoffanteil eingesetzt, der vielfach als Beschichtung fungiert (sog. Coatings).

Nach unserem Kenntnisstand gibt es bezüglich der vorgesehenen Leitlinien zur Bestimmung von Einwegkunststoffartikeln (Art. 12 SUP-RL) aus dem Bereich der Mitgliedsstaaten die nachvollziehbare Anregung, dies betreffend einen Schwellenwert in Höhe von 10 – 15 % vorzusehen. Einwegkunststoffartikel, deren Kunststoffanteil unter diesem angedachten Wert liegen, würden demnach nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst. Dem wäre ggf. auch bei der Umsetzung der Richtlinie Rechnung zu tragen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

- Im Hinblick auf die „eins-zu-eins“-Umsetzung sollte in der EWKVerbotsV ferner berücksichtigt werden, dass es bezüglich der Einbeziehung von Lebensmittelverpackungen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung auch darauf ankommt, ob diese aufgrund ihres Volumens und ihrer Größe – insbesondere, wenn es sich um Einzelportionen handelt – tendenziell achtlos weggeworfen werden (Art. 12 Abs. 1 SUP-RL). In diesem Kontext ist zu beachten, dass es in Deutschland u. a. für Lebensmittelverpackungen funktionierende Rücknahmesysteme gibt, die teilweise eine umfassende Rückführung zur Wiederbenutzung oder Verwertung gewährleisten. Dies betrifft vor allem den Getränkebereich.

b) „Kunststoff“ (§ 2 Ziffer 2 EWKVerbotsV)

Im Rahmen der vorgesehenen „eins-zu-eins“-Umsetzung der Richtlinie sollte unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund Ziffer 11 (a. E.) der SUP-RL die Definition dahingehend konkretisiert werden, dass neben Werkstoffen aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden auch Farben, Tinten und Klebstoffe außen vor bleiben. Dies ist, wie weiter unten in der Stellungnahme ausgeführt werden wird, für die Substitution der bislang aus Kunststoff bestehenden Trinkhalme (Anhang Teil B Ziffer 4 SUP-RL) relevant.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Dementsprechend sollte § 2 Ziffer 2 der EWKVerbotsV am Ende wie folgt ergänzt werden:


„... ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden sowie Farben, Tinten und Klebstoffe;“

2. Trinkhalme (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 EWKVerbotsV) – differenzierte Betrachtungsweise erforderlich

a) Konkretisierung „Kunststoff“ (§ 2 Ziffer 2 EWKVerbotsV)

Der Trinkhalm stellt ein Hilfsmittel dar, mit dem sich Flüssigkeiten ansaugen lassen, um diese zu trinken. Trinkhalme bestehen als Einwegprodukte hauptsächlich aus dünnwandigen Kunststoffen. Sie werden in der Regel als isolierte Einheiten vertrieben, d. h. ohne Getränkeprodukte, um beispielsweise in privaten Haushalten und in der Systemgastronomie zum Einsatz zu kommen.

Daneben werden diese Trinkhalme im unmittelbaren Zusammenhang, d. h. als Produkteinheit, mit portionierten Getränkeverpackungen vertrieben. Bei den zugrundeliegenden Verpackungen handelt es sich vor allem um Getränkekartonverpackungen und Folien-Standbeutel, also um Verpackungen, die bislang als ökologisch vorteilhaft qualifiziert worden sind. Trinkhalme stellen ein



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

technisch notwendiges Hilfsmittel dar, um die zugrundeliegenden Produkte konsumieren zu können. Diese Trinkhilfen sind so konstruiert, dass sie sowohl der Größe der zugrundeliegenden Behältnisse entsprechen als auch dazu in der Lage sind, die Schutzmembrane an der Gebindeöffnung zu perforieren. In 2018 wurden rd. 1,4 Mrd. Portionsverpackungen mit einer entsprechenden Anzahl von Trinkhalmen (für Fruchtsäfte, Limonaden und Eistee ohne CO₂) in Deutschland in Verkehr gebracht.

Die umzusetzende SUP-Richtlinie geht davon aus, dass für die Einwegkunststoffartikel, die von dem Inverkehrbringungsverbot des Art. 5 SUP-RL erfasst werden, bereits geeignete, nachhaltigere und zudem erschwingliche Alternativen vorhanden sind (vgl. Erwägungsgrund Ziffer 15 SUP-RL).

Dies mag für die als isolierte Einheiten vertriebenen Trinkhalme zutreffen, für die es zwischenzeitlich Mehrweglösungen auf der Grundlage von Glas und Metall und beispielsweise Einwegalternativen auf der Grundlage von Bambus und Stroh gibt.

Anders stellt sich die Situation für den Bereich der Trinkhalme von Portions-Getränkeverpackungen dar. Für den bislang eingesetzten Kunststoffhalm existiert noch keine umfassende und marktreife Alternative. Gemeinsam mit



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

ihren Lieferanten arbeiten die Getränkehersteller mit großem Aufwand, um eine Trinkhilfe zu entwickeln, die genauso geeignet ist, wie die Kunststoffvariante. Im Fokus der Entwicklungsarbeiten stehen insbesondere papierbasierte Trinkhalme.

Dies ist mit der Herausforderung verbunden, eine entsprechende Festigkeit der Halme zu gewährleisten, die eine Öffnung der Behältnisse ermöglicht und eine flüssigkeitsbedingte Auflösung vermeidet. Hierzu ist es erforderlich, dass die Faserstoffe unter Anreicherung mit lebensmitteltauglichen Klebstoffen in einem entsprechenden technischen Fertigungsprozess hergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte deshalb unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund Ziffer 11 der SUP-RL sowie die angestrebte „eins-zu-eins“-Umsetzung die Klarstellung getroffen werden, dass Farben, Tinten und Klebstoffe keine Polymere i. S. d. EWKVerbotsV sind (vgl. Ziffer 1. b. der Stellungnahme).

b) Zeitliche Flexibilität ermöglichen

Die betroffenen Getränkehersteller bemühen sich um die Entwicklung von geeigneten Prototypen, d. h. Alternativen zu Kunststoffhalmen, die sodann in eine Massenproduktion zu überführen und in die Abfüllungs-/Verpa-



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

ckungsprozesse bei den Getränkeherstellern zu integrieren sind. Es handelt sich dabei um technologisch komplexe Vorgänge, die eines adäquaten zeitlichen Vorlaufs bedürfen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob und inwieweit alle betroffenen Getränkehersteller dazu in der Lage sind, diesen Anforderungen bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Inverkehrbringungsverbotes am 03.07.2021 zu entsprechen.

Vor allem die Entwicklung neuer Fertigungsmaschinen zur Massenproduktion von Trinkhalmen gestaltet sich langwierig und kostenintensiv. Die Kosten der neuen Papierhalme liegen derzeit um den Faktor 4 - 5 über den derzeitigen Plastikhalmen, da die Fertigungsmaschinen in der kurzen Zeit bis zum Verbot nicht hinreichend entwickelt werden können und die Fertigungsgeschwindigkeiten zu niedrig sind. Hinzu kommt der zusätzliche Zeitaufwand, der damit verbunden ist eine hinreichende Anzahl dieser Fertigungsmaschinen herzustellen und dies mit den Abfüllprozessen zu synchronisieren.

In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass sich die mit Covid-19 verbundenen Beeinträchtigungen auch auf diesen Wertschöpfungsbereich ausgewirkt haben. Dem



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299


bve@bve-online.de
www.bve-online.de

sollte im Sinne eines „Moratoriums“ zumindest beim Vollzug der vorgesehenen Verordnung im Rahmen einer Übergangsregelung Rechnung getragen werden.

Berlin, 14.05.2020

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de